

Schwerbehindertenausweis

1. Wird neben dem Schwerbehindertenausweis eine Wertmarke für die ÖPNV-Nutzung benötigt?

Der Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht für eine Beförderung. Zusätzlich muss der Inhaber noch eine Wertmarke vorlegen.

2. Fahrpreis- und Verkehrsvergünstigungen

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck und der Wertmarke im Nahverkehr befördert. Dazu müssen folgende Merkzeichen vorliegen:

- G (gehbehindert)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (hilflos)
- Gl (gehörlos)
- Bl (blind)
- oder VB/EB (Versorgungsberechtigte unter bestimmten Umständen)

3. Darf der ÖPNV bundesweit genutzt werden?

Die Kombination aus Ausweis und Wertmarke berechtigt den Inhaber bundesweit zur kostenlosen Nutzung aller U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und Nahverkehrszüge in der 2. Klasse. Hierbei gibt es keinerlei Einschränkungen. Die 50-km-Regelung wurde bereits 2011 abgeschafft. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs (IC, EC, ICE, D-Züge) ist hingegen nicht kostenfrei.

4. Dürfen Begleitpersonen und Hunde unentgeltlich mitfahren?

Der Eintrag des Merkzeichens B berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson. Zusätzlich oder als Ersatz kann auch ein Hund mitgenommen werden. Dabei muss es sich nicht um einen Blinden- oder Führungshund handeln.

5. Antrag

Schwerbehindertenanträge können über das Amt: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Region Mittelfranken, Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg beantragt werden.